

## Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: [www.dbb.de/beamte](http://www.dbb.de/beamte)

### Flyer Beamte zum Download:

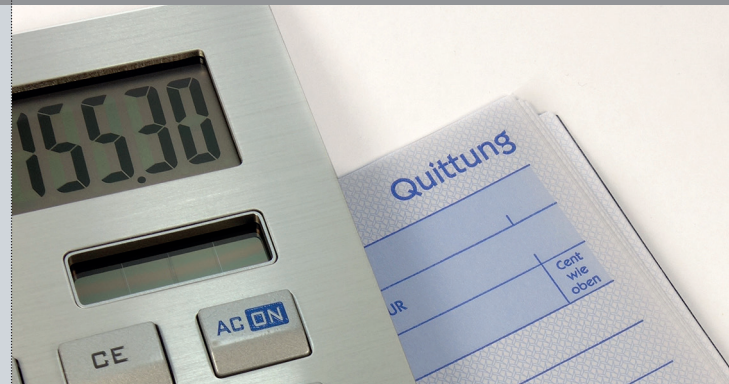
- Beamtenpflichten: Dienstleistungspflicht – Definition und Bedeutung
- Freistellungen zur Pflege von nahen Angehörigen
- Besoldungsrechtliches Alimentationsprinzip (Teil 1) – Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Der Versorgungsabschlag – Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht – Ein Überblick
- Gesundheitssicherung durch die Beihilfe – Kurzinformationen für Beamte in Bund und Ländern
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete finden Sie hier:



**Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!**

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an [Beamte@dbb.de](mailto:Beamte@dbb.de).

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



### Rechtsgrundlagen für die Reisekostenvergütung anhand des Bundesbeamtenrechts

Beamtinnen und Beamte erhalten die notwendigen Kosten einer dienstlich veranlassten Reise (Dienstreise) vergütet, so steht es in § 81 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz. Entsprechende Regelungen finden sich für die Landes- und Kommunalbeamtinnen- und beamten in den jeweiligen Landesbeamtengesetzen oder Landesreisekostenregelungen. Damit kommt der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht (§ 78 BBG) auch auf Dienstreisen nach. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Bundesreisekostengesetz (BRKG) und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV), die ständig aktualisiert werden.

Neu ist im Bundesrecht die Beachtung der Klimaverträglichkeit (noch nicht in allen Rechtskreisen). Dienstreisen dürfen nur noch angeordnet werden, wenn sich die Angelegenheit nicht auf andere Weise (z. B. digitale Kommunikation) erledigen lässt. Sind Dienstreisen unvermeidbar, werden neben den notwendigen Reisekosten auch solche ersetzt, die durch eine nachhaltige und umweltverträgliche Durchführung entstanden sind, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zum Umweltschutzziel stehen.

Die zitierten Paragraphen können unter: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden.

Dieser Flyer erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

## Wissenswertes rund um Reisekosten

Was wird nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet?



Fotos: Titel: dbb, innen: Colourbox, hinten: blicktwise (Puchay)

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte  
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | [www.dbb.de](http://www.dbb.de)  
E-Mail: [Beamte@dbb.de](mailto:Beamte@dbb.de) | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





# Dienstreisen und Reisekosten

**Dienstreisen können abwechslungsreich oder auch anstrengend sein – sie sind aber auch mit zusätzlichen Kosten verbunden, die die Bundesbeamtinnen oder -beamte als notwendige Auslagen erstattet bekommen.**

Wenn Bundesbeamtinnen und -beamte, Richterinnen und Richter im Bundesdienst oder Soldatinnen und Soldaten aus dienstlichen Gründen auf Reisen gehen, haben sie gesetzliche Ansprüche und Verpflichtungen. Alle Regelungen rund um das Thema Dienstreisen sind im Reisekostenrecht festgelegt. Grundlage hierfür bildet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die dazu erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift (BRKGVwV). Aber was sind notwendige Auslagen überhaupt? Das Beamtenrecht erfordert hier eine gesetzliche Lösung, um Rechtssicherheit zu bieten.

Reicht es in einer Pension zu übernachten oder darf es etwas komfortabler sein? Wie komme ich dahin? Mit Bahn, Auto, Flugzeug oder dem Fahrrad? Wie lässt sich die Reisetätigkeit mit der Versorgung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen gut vereinbaren? Welche Reisedauer ist überhaupt zumutbar? Schnell werden die Fragen konkret und in Zeiten steigender Preise sind festgeschriebene Höchstsätze vielleicht nicht einzuhalten. Wer zahlt dann die Zeche? Der dbb beamtenbund und tarifunion setzt sich für eine tatsächliche Erstattung anfallender Kosten ein.

## Was sind Dienstreisen?

Dienstreisen dienen der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, vgl. § 2 BRKG / BRKGVwV zu § 2. Das kann auch der Fall sein, wenn etwas außerhalb der Dienststätte, aber dennoch am Wohn- oder Dienort zu tun ist. Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen, bei Dienstreisen am Wohn- oder Dienort reicht eine mündliche Anordnung. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

## Nachhaltigkeit, Fürsorgepflicht und Finanzen

Sowohl bei der Anordnung / Genehmigung als auch bei der Durchführung der Dienstreise sind neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Sowohl die Behörde, als auch die Dienstreisenden haben die Verpflichtung, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten.

Kosten, die dadurch entstehen, dass Dienstreisen umweltverträglich und nachhaltig durchgeführt werden (zum Beispiel durch Nutzung der Bahn oder Übernachtung in Hotels mit Umweltzertifikat) werden erstattet, soweit sie in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen (§ 3 BRKG).

Der Klimaschutzplan 2030 der Bundesregierung zur Minderung von Emissionen umfasst auch die Maßnahme der „Reisevermeidung“, denn jede nicht durchgeführte Dienstreise trägt zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Das bedeutet, dass vor jeder Dienstreise eine Vorabüberprüfung durchgeführt wird, bei der geklärt werden soll, ob es nicht auch andere kostengünstigere Möglichkeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts gibt, zum Beispiel schriftlich, telefonisch oder per Videocall. Um die Umwelt zu schützen, können aber in Abweichung von dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch höhere Reisekosten übernommen werden – wenn beispielsweise eine Bahnfahrt mehr kostet als ein Flug.

Bei der Durchführung von Dienstreisen muss auch darauf geachtet werden, dass Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit haben, trotz der Reisetätigkeit ihren Fürsorgepflichten gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nachzukommen. Dienstreisen sollten in der Regel nicht vor sechs Uhr beginnen und nicht nach Mitternacht enden. Gemäß § 3 BRKG / BRKGVwV zu § 3 sollen allgemein arbeitsfreie Tage als Reisetage vermieden werden.

## Welche Kosten werden übernommen?

Notwendige Kosten werden erstattet, wobei es in der Regel Höchstgrenzen gibt und sparsam gewirtschaftet werden muss. Es können Fahrt- und Flugkosten erstattet werden. Bahnfahrtkosten werden aus Nachhaltigkeitsgründen auch dann erstattet, wenn diese teurer ist als ein Flug oder hierdurch eine zusätzliche Übernachtung nötig wird.

Es gibt eine Wegstreckenentschädigung, wenn beispielsweise ein privater Pkw genutzt wird. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs werden 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke höchstens jedoch 130 Euro übernommen, § 5 BRKG / 5.1 BRKGVwV. Benutzen Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt (5.3 BRKGVwV). Ebenso werden Hotelkosten sowie Übernachtungs- und Tagegelder gezahlt, um einen Verpflegungsmehraufwand auszugleichen.

Der oder die Dienstreisende erhält (§ 7 BRKG / 7.1 BRKGVwV) ein pauschales Übernachtungsgeld in Höhe von 20 Euro, wenn geringere oder keine Kosten entstanden sind; als notwendige Übernachtungskosten wird ein Betrag bis 70 Euro angesehen, höhere Kosten sind im Einzelfall zu begründen. Unter Umständen können auch Parktickets oder Taxikosten übernommen werden. Wird zum Beispiel an eine Dienstreise eine Urlaubsreise angehängt, wird die Erstattung nur so durchgeführt, als hätte nur die Dienstreise stattgefunden, § 13 BRKG. Dauert der Urlaub länger als fünf Tage, gilt die Reise als überwiegend privat und nur die durch das Dienstgeschäft unmittelbar verursachten zusätzlichen Fahrtauslagen werden übernommen. Liegt das Ziel der Dienstreise im Ausland, gibt es dafür spezielle Regelungen, die sich der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) entnehmen lassen.